

Das Blatt erscheint nach
Vertrag, im Allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preis von jährlich 10.

Ministerial-Blatt

Sie beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 22.

Berlin, Dienstag, den 30. Dezember 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 335.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Einmalige Beschaffungsbeihilfe S. 335.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Amtsbauer der Mitglieder der Handelskammern S. 336. Handelskammer in Solingen S. 336. Handelskammer in Danzig S. 337. Handelskammer in Hannover S. 337. — 2. Schiffsangelegenheiten: Vergütungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Seefischer und Seemaschinenisten S. 337. Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen S. 338. Seemaschinenprüfungen S. 338. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 338. Reiseverkehr mit dem vom Feinde besetzten Gebiete S. 339. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 340.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen S. 340, S. 341. — 2. Handwerksangelegenheiten: Gesellenprüfungen bei den Reichswerften S. 341. — 3. Gewerbeaufsichtsbeamte: Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1919 S. 341. — 4. Reichsversicherungsordnung: Tarifverträge der Maschinenangestellten und Dienstordnungen der Kranenlassen S. 341. Betriebskrankenlassen und Seeresverwaltung S. 342. Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer S. 343.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 344.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerbeberater, Geh. Regierungsrat Simon in Düsseldorf ist zum 1. Januar 1920 als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Handel und Gewerbe berufen worden. Ihm ist die Bearbeitung der Angelegenheiten der Gewerbeaufsicht übertragen worden.

Der Regierungs- und Gewerbeberater Dr. Arveker in Bromberg ist zum 1. Januar k. J. nach Erfurt versetzt worden. Ihm ist die Stelle eines Regierungs- und Gewerbeberaters bei der Regierung in Erfurt und eines Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung verliehen worden.

Der Gewerbeinspektor Pasch in Posen ist zum 1. Januar 1920 nach Berlin versetzt

und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Berlin S. O. beauftragt worden.

Der Gewerbeinspektor Gutmann in Erfurt ist zum 1. Januar 1920 nach Osnabrück versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

Der Lehrer Dr.-Ing. Bleyl an der Bau- und Gewerkschule in Neukölln ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Oberlehrer Dr.-Ing. Friedrich Both ist zum staatlichen Oberlehrer an den vereinigten Maschinenbau- und Eisenbahnschulen Elberfeld-Barmen ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Einmalige Beschaffungsbeihilfe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 29. November 1919.

Wie in meinem Erlasse vom 10. Oktober d. J. (S. 283) unter Ziffer II ausgesprochen, können die den Beamten des Staatsdienstes zustehenden einmaligen Beschaffungsbeihilfen nach den Grundsätzen im Abschnitt II meines Erlasses vom 16. April 1918

(S.M.B. S. 151) auch den vollbeschäftigten Lehrern und Beamten sowie den Lohnangestellten höherer Ordnung an den vom Staate aus Kap. 69 Lit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen bezw. mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen gewährt werden. Ich lege Wert darauf, daß die Träger der in Betracht kommenden Anstalten von der Möglichkeit der Gewährung der Beihilfe, soweit es noch nicht geschehen ist, möglichst bald Gebrauch machen, und ersuche Sie, Ihren Einfluß dahingehend mit Nachdruck geltend zu machen.

Wegen der Bewilligung der einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Beamte und Lehrer im Ruhestand und wegen der Zahlung der staatlichen Anteile an den Beschaffungsbeihilfen verweise ich gleichfalls auf Ziffer II meines oben angeführten Erlasses.

Zu Auftrage.

IV 9308.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenbur

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 4. Dezember 1919.

Anlage.

Den Handelskammern übersende ich einen Abdruck des in Nr. 51 der Gesetzsammlg S. 183 veröffentlichten Gesetzes vom 7. November 1919, betreffend die Amtsdauer r Mitglieder der Handelskammern, mit dem Anheimstellen, über die Verlängerung der Ab- dauer Ihrer Mitglieder umgehend Beschluß zu fassen und gegebenenfalls hierheru berichten.

Zu Auftrage.

Ha 4547 II. Ang.

Neuhaus.

An die Handelskammern.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern.

Vom 7. November 1919.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Handelskammern sind befugt durch Beschluß die Amtsdauer derjenigen ihrer Mitglieder, welche gemäß § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetzsamml. S. 134)/19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 343) am 31. Dezember 1919 ausscheiden, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Handelskammerwesens, jedoch nicht über den 31. Dezember 1920 hinaus zu verlängern.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

Handelskammer in Solingen.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Solingen ist auf 25 erhöht worden.

Ha 4880 II. Ang.

Handelskammer in Danzig.

Durch Erlass vom 17. Dezember d. J. ist die Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig in eine Handelskammer mit dem Sitze in Danzig genehmigt worden. Der Bezirk umfaßt den Stadtkreis Danzig und die Landkreise Danziger Höhe und Danziger Niederung mit Ausnahme des Amtsbezirks Pröbbernau. Die Zahl der Mitglieder ist auf 24 festgesetzt worden. Die Konstituierung der neuen Handelskammer wird demnächst erfolgen.

IIa 4978.

Handelskammer in Hannover.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Hannover ist auf 31 erhöht worden.

a 4996.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Vergütungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seemaschinisten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Dezember 1919.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister will ich mich mit Rücksicht auf die zu Zeit herrschenden Teuerungsverhältnisse damit einverstanden erklären, daß für die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder der Prüfungskommissionen für Schiffsingenieure und Seemaschinisten sowie für Seeschiffer für ihre Teilnahme an den Prüfungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab vorübergehend bis auf weiteres das Folgende zu gelten hat:

1. Lehrkräfte der Schiffsingenieur-, Seemaschinisten- und Seefahrtschulen erhalten
 - a) bei Prüfungen an ihrem Amtssitze keine Vergütungen,
 - b) bei Prüfungen außerhalb ihres Amtssitzes die gesetzlichen Reisekosten für Staatsbeamte.
2. Alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für jeden angefangenen Tag ihrer Teilnahme an den Prüfungen
 - a) für Seemaschinisten I. und II. Klasse, Schiffsingenieure, (Haupt- und Vorprüfung), Schiffer für große Fahrt und für Seesteuerleute 30 M,
 - b) für Seemaschinisten III. und IV. Klasse, Schiffer auf kleiner Fahrt und auf Küstenfahrt und für Führer von Fahrzeugen in der mittleren oder kleinen Hochseefischerei sowie der Seeschiffer in der Gesundheitspflege und in der Schiffsdampfmaschinenkunde 24 M
 als Entschädigung für ihre Mühewaltung.
3. Bei Prüfungen außerhalb ihres Amtssitzes werden neben dieser Entschädigung gewährt den Mitgliedern zu Ziffer 2, welche Staatsbeamte sind, die ihrem Dienststrang entsprechenden gesetzlichen Reisekosten für Staatsbeamte, den übrigen Mitgliedern die gesetzlichen Reisekosten für Staatsbeamte nach den Sätzen der V. Rangklasse.

Es bleibt vorbehalten, die Vergütungen bei Rückgang der Teuerung wieder herabzusetzen.

In Vertretung.

Dönhofs

IV. 7783.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen.

Übersicht über die im 1. Vierteljahr 1920 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
Stettin	21. Januar,	Altona	22. Januar,
Altona	22. " ,	Flensburg	20. Februar,
Flensburg	9. Februar.	Leer	9. März.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.
Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Seemaschinistenprüfungen.

Übersicht über die im 1. Vierteljahr 1920 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten III. und IV. Klasse:

Flensburg	23. Februar,
Geestemünde	8. März,
Königsberg	11. " ,
Stettin	15. " ,

zum Seemaschinisten I. und II. Klasse:

Flensburg	23. Februar,
Stettin	15. März.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Dezember 1919 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen des Landgerichts in Düsseldorf wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (ZWL. S. 65) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 24 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 3. Dezember 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhäus.

Der Justizminister.
Dr. am Behnhoff.

1a 1681 II.

Anlage.

Anlage.

Verzeichnis A.

Ffde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschläge der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handelsrichter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
24	Düsseldorf	a) Handelskammer in Düsseldorf b) Handelskammer in Neuß c) " " in So-lingen	24	16	60 7 7

Reiseverkehr mit d. n vom Feinde besetzten Gebiete.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1919.

Zur Regelung des Einreiseverkehrs aus dem unbefetzten Deutschland nach dem englischen und belgischerseits besetzten Gebiete (dritten und vierten Zone) ist in Düsseldorf ein deutsches Verkehrs-Kommissariat eingerichtet worden. Die Vorschriften für die Anträge auf Erteilung der Einreiseerlaubnis sind in dem nachstehend beigelegten Merkblatt enthalten.

Anlage.

Im Auftrage.

IIb 6898.

Neuhaus.

An die Handelskammern im unbefetzten Gebiete.

Anlage.

Merkblatt für Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Einreise in das Gebiet der dritten und vierten Zone (englisches und belgisches Gebiet).

Es werden drei Arten von Einreisegründen unterschieden:

- a) Einreise aus geschäftlichen Gründen. (Hierunter zählen auch die Reisen der Landwirte zur Bewirtschaftung der auf dem jenseitigen Rheinufer gelegenen Grundstücke, der landwirtschaftlichen Arbeiter, des Dienstpersonals, wie Dienstboten, Näherinnen, Wäscherinnen usw.),
- b) Einreise aus familiären Gründen,
- c) Einreise aus gesundheitlichen Gründen.

Die Anträge müssen in deutscher und französischer bzw. englischer Sprache bei der Polizeiverwaltung (Passamt) des Wohnorts des Antragstellers gestellt werden und genaue Angaben über Reiseziel, Reisedweg, Beginn, Dauer, Rückreise usw. enthalten. An Unterlagen werden gefordert:

Zu a) Eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über die Notwendigkeit der Reise. Ferner genaue Angabe der Namen und Adressen derjenigen Firmen, mit denen Antragsteller in geschäftliche Verbindung treten will.

Sofern die Handelskammer nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit der Reise zu bescheinigen, genügt eine entsprechende Bescheinigung der Ortsbehörde des Wohnorts des Antragstellers. Es wird sich also stets empfehlen, um Zeitverluste zu vermeiden, sich diese Bescheinigung zu verschaffen.

Zu b) Eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die Richtigkeit der vom Antragsteller angegebenen Gründe (Sterbefälle, Erbschaftsangelegenheiten usw.).

Zu c) Die von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung eines Arztes, daß Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen genötigt ist, an einem bestimmten Orte (Badeort) Aufenthalt zu nehmen.

Dem Antrag ist ferner beizufügen:

1. ein deutscher Reisepaß oder Personalausweis mit genauen Personalangaben und einer mit beglaubigter Unterschrift versehenen Photographie des Antragstellers,
2. eine zweite unaufgezogene Photographie, die vom Verkehrs-Kommissariat für den Reiseerlaubnischein verwendet wird,
3. eine Gebühr von 3 M für den belgischen und 5 M für den englischen Reisepaß in Darlehnskassenscheinen.

Alle männlichen Personen vom 18. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre haben bei Einreiseanträgen eine Bescheinigung vorzulegen, daß sie vom Militärdienst entlassen oder zum Militärdienste nicht eingezogen worden sind. — Falls eine dauernde Übersiedelung in das Gebiet der dritten oder vierten Zone beabsichtigt wird, ist eine Bescheinigung des Bürgermeistersamts des Einreiseorts darüber beizubringen, daß dem Antragsteller eine Wohnung gesichert ist.

Für Beamte, welche in dienstlichen Angelegenheiten in die dritte oder vierte Zone einreisen, genügt als Unterlage eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die Dringlichkeit der Reise.

Die Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers hat in allen Fällen eine Bescheinigung darüber zu geben, daß Antragsteller in politischer Beziehung unverdächtig ist, d. h. weder einer bolschewistischen noch spartakistischen Partei angehört.

Die vollständigen und den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Anträge sind von der Polizeiverwaltung (Bisamt) des Wohnorts des Antragstellers an das deutsche Verkehrskommissariat Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Straße 23, zu senden.

Die beim Verkehrskommissariat eingehenden Anträge werden auf ihre formelle Richtigkeit überprüft und umgehend dem Verkehrsbüro in Neuß bzw. Köln zur Genehmigung übersandt. Die genehmigten Anträge werden vom Verkehrskommissariat portofrei den Antragstellern auf schnellstem Wege übermittelt.

Unvollständige bzw. vorstehenden Anforderungen nicht entsprechende Anträge gehen an die Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers zur Bervollständigung zurück. Persönliche Vorstellungen zwecks Erlangung einer Reiseerlaubnis beim Verkehrskommissariat können nicht berücksichtigt werden.

Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9., den 5. Dezember 1919.

Die in Nummer 223 des Reichsgesetzblatts für 1919 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 17. November 1919 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Astralit VI,
2. Astralit VII,
3. Gesteins-Koronit T
4. Perforonit a, b, c usw.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (SMBL. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag der Dynamit-Aktiengesellschaft in Hamburg erteilt ist.¹

Im Auftrage.
v. Meyeren.

III 12945.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat „Type E“ der Firma Kraiß & Fritz in Stuttgart für Preußen in den Größen 0—2 gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J₅₄ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in der Größe 3 gemäß § 14 a. a. O. unter der Typennummer A₄₀ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die in meinem Erlaß vom 20. Juli v. J. (SMBL. S. 228) bewilligte Befreiung von den Vorschriften der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze findet auf die Größen 2 und 3 des Apparats Anwendung.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen an den zu ihrer Befestigung dienenden Zimtropfen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. Dezember 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
von Meyeren.

III 12524

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Azetylenvereins werden die nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J₃₇ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassenen Größen 1—5 des Azetylschweißapparats K. R. V. der Firma Robert Seidler, Azetylen-Schweiß- und Lichtindustrie in Grefeld (Erlaß vom 11. September 1916, S. 323) nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der der Größe 6 des gleichen Apparats bereits erteilten Typennummer A₁₆ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den im § 14 a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen entsprechend dem vorstehenden Erlasse mit dem Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins M.-Gladbach versehen sein.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

III 12 835.

von Meyeren.

2. Handwerksangelegenheiten.

Gesellenprüfungen bei den Reichswerften.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 2. Dezember 1919.

Auf Grund des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung habe ich den Prüfungszeugnissen, die den auf den Reichswerften Danzig, Wilhelmshaven, Kiel und dem Reichswerk (Torpedowerkstatt) Friedrichsort beschäftigten Handwerkslehrlingen ausgestellt werden, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt, und zwar für die Gewerbe der Büchsenmacher, Dreher, Former, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Maurer, Mechaniker, Elektromonteur, Schiffsbau- und Schiffszimmerleute, Schlosser, Schmiede und Winkelschmiede, Tischler und Modelltischler sowie Zimmerleute.

Zu Auftrage.

IV 7931.

Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Gewerbeaufsicht.

Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1919.

Dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte waren gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 (MinBl. d. i. R. 1898 S. 29) vier Gewerbe referendare früher überwiesen worden; sechs Gewerbereserendare wurden ihm im Laufe des Jahres neu überwiesen. Von diesen zehn Gewerbereserendaren haben sechs die Gewerbeassessorprüfung vollendet, und zwar haben sie zwei gut, vier ausreichend bestanden. Ein Gewerbereserendar, der sich noch in französischer Gefangenschaft befindet, hat die erste schriftliche Arbeit bereits abgeliefert, zwei Gewerbereserendare haben sie noch nicht abgeliefert. Ein Gewerbereserendar ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

4. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Tarifverträge der Kassenangestellten und Dienstordnungen der Krankenkassen.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 26. November 1919.

Die Vorschrift der Reichsversicherungsordnung über die Erteilung der Genehmigung zu den Dienstordnungen der Krankenkassen ist durch die Verordnung über Tarifverträge,

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) nicht aufgehoben. § 1 dieser Verordnung geht davon aus, daß ein Tarifvertrag geschlossen ist. Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein rechtsgültiger Tarifvertrag abgeschlossen werden kann, enthält § 1 überhaupt nicht. Für diese Frage gelten die bestehenden besonderen Bestimmungen privat- und öffentlichrechtlicher Natur, für Krankenkassen also die besonderen Einschränkungen des § 355 der Reichsversicherungsordnung. Die einheitliche Handhabung der Genehmigung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten ist durch das Recht der Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde gemäß § 355 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung gewährleistet. Andererseits wird auch nach meinem Dafürhalten, soweit möglich, Sorge dafür zu tragen sein, daß die für Kassenangestellte abgeschlossenen Tarifverträge in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß das Oberversicherungsamt die Genehmigung zu dem in der Dienstordnung einer Krankenkasse enthaltenen Besoldungsplan (§§ 353, 355 Absatz 3 RVO.) versagt. Zu diesem Zwecke halte ich es im Einvernehmen mit dem Preussischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe für empfehlenswert, bei der Vorbereitung von Tarifverträgen die Oberversicherungsämter in geeigneter Form zu beteiligen, um so die für den Abschluß örtlicher Tarifverträge zuständigen Stellen von vornherein über die Stellungnahme der Oberversicherungsämter zu dem in dem Tarifvertrage vorgesehenen Besoldungsätzen zu unterrichten. Den Krankenkassenhauptverbänden werde ich entsprechende Mitteilung machen; ebenso werde ich die übrigen Landesregierungen von meiner Stellungnahme in Kenntnis setzen. Ob bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision der Reichsversicherungsordnung die Angelegenheit anderweit zu regeln ist, bleibt der Prüfung vorbehalten.

Im Auftrage.

Luerßen.

II 6118.

An den Verband der Büroangestellten Deutschlands in Berlin.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 9. November 1919.

Abchrift zur Kenntnis und Beachtung. Die Art der Beteiligung an den Tarifvertragsverhandlungen sowie etwa erforderliche Anweisungen an die Kassen oder Kassenverbände stelle ich dem dortigen Ermessen anheim. Über zutage tretende Schwierigkeiten ist mir zu berichten.

IIIa 146.

Stegerwald.

An die Oberversicherungsämter (außer Posen).

Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 13. Dezember 1919.

Die bisherigen Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung bei

1. der Gewehrfabrik in Spandau,
2. der Munitionsfabrik in Spandau,
3. der Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung in Cassel (Sitz Munitionsfabrik in Cassel),
4. der Gewehrfabrik in Erfurt,
5. der Artilleriewerkstatt in Spandau,
6. der Artilleriewerkstatt Pippstadt,
7. der Geschützgießerei und Geschosßfabrik in Spandau,
8. der Geschosßfabrik in Siegburg,
9. dem Feuerwerkslaboratorium in Spandau,
10. dem Feuerwerkslaboratorium in Siegburg,
11. der Pulverfabrik in Spandau,
12. der Pulverfabrik bei Hanau,
13. für die militärischen Institute bei Plaue a. S.

sind mit dem 1. Oktober d. Js. in die Verwaltung des Reichsschatzministeriums (Hauptverwaltung der Reichsbetriebe) übergegangen, das nunmehr diesen Kassen gegenüber als

Arbeitgeber gilt. Die von der Generaldirektion der Heereswerkstätten bisher geübte Aufsicht über diese Klassen kommt damit in Fortfall. Das Reichsschatzministerium beabsichtigt nicht, eine besondere Aufsichtsbehörde über diese Klassen einzusetzen. Die Aufsicht über die Klassen führen demnach künftig wieder die zuständigen Versicherungsämter.
IIIa 172.

III. Buch. (Unfallversicherung.)

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 805 und des § 842 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis auf weiteres festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 27. November 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

An. ige.

Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer.

Gültig für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis auf weiteres.

Zfd. Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrich- tende Prämie	Betrag der für jede empfangene halbe Mark des in Betracht kommenden Ent- gelts zu entrich- tenden Prämie
		M.	Pf.
1.	Gefahrklasse A. Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnen- gewässern.	3,60	1,80
2.	Gefahrklasse B. Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen,	5,40	2,70
3.	" " " " Reittieren,		
4.	" " " " Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
5.	Gefahrklasse C. Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit moto- rischer Kraft,	7,20	3,60
6.	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie von 3 M erhoben.
Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 27. November 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gegen Sozialisierung und Kommunalisierung des Baugewerbes vom Verbandsjuridikus Richard Schlegel, Innungsverlag Berlin W, Linkstr. 32. Oktav. 12 Seiten.

Preiserhöhung.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe kostet vom 1. Januar 1920
- ab das

„Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung“

n Mark jährlich. Die Preiserhöhung ist eine notwendige Folge der außerordentlich ver-
Herstellungskosten.

Berlin W 8, den 29. Dezember 1919.

Carl Heymanns Verlag.

Jahresregister.

Titelblatt und die Jahresregister zum 19. Jahrgang werden der Nr. 1 des neuen Jahrgangs
beigelegt werden.

Berlin W 8, den 29. Dezember 1919.

Carl Heymanns Verlag.

